

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
- Schmutzwassergebührensatzung -

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und § 6 Abs. 2 Satz 1 Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 09.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren und Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

- (1) Der Zweckverband Karkbrook erhebt, indem er mit dieser Satzung § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbands Karkbrook über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale und dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes Karkbrook, sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich der Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter umsetzt, Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der Einrichtungen zur Schmutzwasserentsorgung sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich der Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter. Die Kosten umfassen den Aufwand der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung sowie die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und die Abschreibungen.
- (2) Die Gebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (3) Die Gebühren werden erhoben
 1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an eine zentrale Schmutzwasserreinigungsanlage angeschlossen sind,
 2. als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Kleinkläranlagen abgeholt wird,
 3. als Benutzungsgebühr C für Schmutzwasser, das als häusliches Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben abgeholt wird und.
 4. als Benutzungsgebühr D für sonstiges Schmutzwasser, insbesondere gemäß § 12 Abs. (12) Satz 2 Abwassersatzung, das aus abflusslosen Sammelgruben abgeholt oder aus anderen Quellen auf der Zentralkläranlage angeliefert wird.

§ 2

Gebührenmaßstab für die Grundgebühr

Die Grundgebühr der Benutzungsgebühren A-C wird nach Einheiten berechnet.

Einheiten sind:

- a) jede Wohnung, Eigentumswohnung oder Laden, unabhängig vom rechtlichen und wirtschaftlichen Status;
- b) zwei Stellplätze bei Campingplätzen sowie sonstigen Abstellflächen für Wohnmobile;

- c) vier Fremdenbetten.

Die Grundgebühr der Benutzungsgebühren D wird je abflussloser Sammelgrube als eine Einheit berechnet.

Angefangene Einheiten gelten als eine Einheit. Die volle Grundgebühr wird auch dann für das Kalenderjahr berechnet, wenn eine uneingeschränkte Einleitung von häuslichen Abwässern nicht ganzjährig erfolgt (z.B. Saisonbetrieb).

§ 3

Gebührenmaßstab für die Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühren A, B, C und D wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
Sie wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Hat der Zweckverband Karkbrook für das Grundstück eine Schmutzwassermess-einrichtung eingebaut, so wird die tatsächlich gemessene Menge zu Grunde gelegt. Als eingeleitete Schmutzwassermenge gelten in anderen Fällen die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf dem Grundstück entnommenen und durch Wasserzähler gemessenen Frischwassermengen sowie die aus Brunnen, Anlagen für Betriebswasser im Sinne von § 2 Abs. (4) Abwassersatzung und sonstigen Eigengewinnungsanlagen entnommenen Wassermengen, abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet worden sind. Übersteigt die eingeleitete Schmutzwassermenge durch Fremdwassereintrag offensichtlich und deutlich die entnommene Frischwassermenge, so kann die gebührenrelevante Schmutzwassermenge aufgrund nachvollziehbarer Fakten geschätzt werden.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Wassergebühren zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge. Die Wassermenge aus Brunnen, Anlagen für Betriebswasser im Sinne von § 2 Abs. (4) Abwassersatzung und sonstigen Eigengewinnungsanlagen hat der Gebührenpflichtige für den Bemessungszeitraum bis zum 15.01. des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Zweckverband auf Kosten des Gebührenschuldners einbaut. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen den Einbau eines Wasserzählers ungeachtet seiner rechtlichen Pflicht nicht zu oder liegt die Anzeige nicht fristgerecht vor, ist der Zweckverband Karkbrook berechtigt, die aus den Anlagen zugefügten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Zweckverband Karkbrook unter Zugrunde legen des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Bei der Bemessung der Gebühren werden Wassermengen auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten schriftlich beim Zweckverband Karkbrook einzureichen. Der Nachweis der nicht in die öffentliche

Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch den Zweckverband Karkbrook einbauen lassen muss. Auf den Kostenerstattungsanspruch findet § 11 Abs. (3) entsprechende Anwendung.

- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Schmutzwassermenge um 8 Kubikmeter pro Jahr für jede Großvieheinheit herab gesetzt. Maßgebend ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Für sonstige nicht eingeleitete Schmutzwassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4. Der Gebührenberechnung wird mindestens eine Schmutzwassermenge von 40 Kubikmeter pro Jahr pro Person zu Grunde gelegt.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Einheit bei der Benutzungsgebühr A 81,00 € im Kalenderjahr und bei den Benutzungsgebühren B, C, D und E 39,00 € im Kalenderjahr.
- (1a) Für Wasserzähler, die bis zum 31.12.2016 eingebaut worden sind, gilt: Die Grundgebühr beträgt unabhängig von Abs. 1 bei der Benutzungsgebühr A mindestens 27,00 € und bei der Benutzungsgebühr B, C und D mindestens 13,00 € jährlich je Kubikmeter Nenndurchfluss des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
- (1b) Für Wasserzähler, die ab dem 01.01.2017 eingebaut worden sind, gilt: Die Grundgebühr beträgt unabhängig von Abs. 1 bei der Benutzungsgebühr A mindestens 16,87 € und bei der Benutzungsgebühr B, C und D mindestens 8,12 € jährlich je Kubikmeter Dauerdurchflussleistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
- (2) Der Zweckverband Karkbrook erhebt für jeden Wasserzähler, der den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen muss und zum Nachweis der nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermenge oder zum Nachweis einer nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermenge dient, die Grundgebühr der Benutzungsgebühr B für eine zusätzliche Einheit im Kalenderjahr gemäß Absatz 1.
- (3) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter zugeführtes Schmutzwasser bei
- der Benutzungsgebühr A 2,05 €,
 - der Benutzungsgebühr B 0,80 € und
 - der Benutzungsgebühr C 0,80 €.

Die Zusatzgebühr bei der Benutzungsgebühr D beträgt je angefangenen Kubikmeter an Schmutzwasser, das aus einer Sammelgrube entnommen oder ansonsten auf der Zentralkläranlage angeliefert wird, 16,40 €.

- (4) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung dem Zweckverband Karkbrook erhöhte Kosten verursacht (z.B. Abwässer aus Molkereien, Brauereien, usw.) ist ein Zuschlag zur Zusatzgebühr zu zahlen. Der Zuschlag beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 0,60 €.

- (5) Im Falle der Befreiung vom Benutzungszwang ist für die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter pro Person eine Abgabe in Höhe von 17,90 €/Jahr zu zahlen. Maßgebend sind die am 31.03. des Jahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.
- (6) Bei Abfuhr-entleerungen nach § 24 Abs. 1 der Entwässerungssatzung und Abfuhrleistungen aus Kleinkläranlagen, die über die Regelabfuhr nach § 24 Abs. 2 der Entwässerungssatzung hinausgehen, werden die Aufwendungen für den Transport zur Zentralkläranlage vom Gebührenschuldner als öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch angefordert. Der Kostenerstattungsanspruch gilt auch bei Verweigerung der Regelabfuhr und zu klein dimensionierten Kleinkläranlagen. Für diese Ansprüche auf Kostenerstattung gelten die Vorschriften aus den §§ 6 bis 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Vorausleistungen

- (1) Die Benutzungsgebühren A, B, und C werden je nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahr zugeführten Schmutzwassers vorläufig berechnet und als Abschlagszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.
- (2) Vorausleistungen werden zu gleichen Teilen zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. erhoben.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßenkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstückswasseranlage folgt und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen öffentlichen Hauptkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies dem Zweckverband Karkbrook schriftlich mitgeteilt wird

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner.
Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.

Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum kann auch der Verwalter als gesetzlich Verpflichteter in Anspruch genommen werden.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes Karkbrook das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, als Korrespondenzanschrift eine inländische ladungsfähige Anschrift anzugeben.

§ 8

Wechsel des Gebührenpflichtigen

Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Zweckverband Karkbrook Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die im Bescheid angegebene Kasse zu entrichten. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 2 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes Karkbrook das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Baut der Zweckverband Karkbrook eine Schmutzwassermesseinrichtung selbst oder durch einen Beauftragten ein, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Kosten zu.
- (2) Gleiches gilt sowohl beim Aufwand zur Unterhaltung der Messeinrichtung wie auch hinsichtlich der Kosten bei Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Messeinrichtung.
- (3) Pflichtiger des Kostenerstattungsanspruchs ist bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Grundstückseigentümer ist; bei der Unterhaltung derjenige, der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs ist. Sind mehrere Grundstückseigentümer betroffen, haften sie als Gesamtschuldner. Der

Anspruch entsteht in Höhe des tatsächlichen Aufwandes, bzw. der tatsächlich aufgewendeten Kosten mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Er ist fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides. Der Erstattungsanspruch kann bei Maßnahmen der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten durch schriftlichen Vertrag mit dem Pflichtigen abgelöst werden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale oder dezentrale Abwasseranlagen sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich der Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter des Zweckverbandes Karkbrook" vom 27.07.2001 einschließlich der Nachträge außer Kraft.

(2) Soweit Ansprüche vor Inkrafttreten der IV. Nachtragssatzung entstanden sind, werden die Zahlungspflichtigen durch die mit Rückwirkung versehene IV. Nachtragssatzung nicht ungünstiger gestellt als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen (Schlechterstellungsverbot nach § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG).

Grömitz, den 18.12.2013

Zweckverband Karkbrook
Der Verbandsvorsteher
Siegel
gez. Burmester

I. Nachtragssatzung

Diese I. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Grömitz, den 01.02.2017

Veröffentlichung des Hinweises in LN: 02.02.2017

Veröffentlichung auf der Homepage: 02.02.2017

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
Siegel
gez. Sablowski

II. Nachtragssatzung

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Grömitz, den 29.10.2018

Veröffentlichung des Hinweises in LN: 20.12.2018

Veröffentlichung auf der Homepage: 21.12.2018

**Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
Siegel
gez. Sablowski**

III. Nachtragssatzung

Diese III. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grömitz, den 16.12.2020

Veröffentlichung des Hinweises in LN: 23.12.2020

Veröffentlichung auf der Homepage: 22.12.2020

**Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
Siegel
gez. Sablowski**

IV. Nachtragssatzung

Diese IV. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

Veröffentlichung des Hinweises in LN: 11.03.2021

Veröffentlichung auf der Homepage: 10.03.2021

**Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
Siegel
gez. Sablowski**

V. Nachtragssatzung

Diese V. Nachtragssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 22.04.2024

Veröffentlichung auf der Homepage: 24.04.2024

**Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
Siegel
gez. Sablowski**